

die Zulassung schriftlicher Angebote erleichtert werde. Solche Angebote sind deshalb grundsätzlich auch in der Steigerung der beweglichen Sachen und der Forderungen zu berücksichtigen. Freilich wird der Steigerungsbeamte etwa bei grossen Inventarsteigerungen, zumal im Konkurs, schriftliche Angebote leicht übersehen können. Solchen Unzukömmlichkeiten kann aber dadurch vorgebeugt werden, dass in derartigen Fällen ausnahmsweise in der Publikation und in den Spezialanzeigen ausdrücklich nur mündliche Angebote als zulässig erklärt werden. Die generelle Nichtberücksichtigung schriftlicher Angebote könnte auch nicht mit einer allfälligen Ortsübung, Fahrnis nur gegen Barzahlung zuzuschlagen, begründet werden; denn eine solche Übung widerspricht Art. 129 Abs. 2 (vgl. auch Art. 156 und 259) SchKG, wonach dem Erwerber ein Zahlungstermin gewährt werden kann. Von dieser Möglichkeit wird denn auch bei Zuschlag an einen schriftlich Bietenden regelmässig Gebrauch zu machen sein. Hegt indessen der Steigerungsbeamte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines solchen Bieters, so kann er von diesem vor der Steigerung vorsorglich Barzahlung oder Sicherheitsleistung einfordern, wobei für die Kosten der daherigen Korrespondenz der Bieter aufzukommen haben wird.

Immerhin darf der Steigerungsbeamte schriftliche Angebote, die als solche nicht ohne weiteres erkennbar oder inhaltlich unklar sind, unberücksichtigt lassen, ansonst das Risiko seiner Verantwortlichkeit in unzumutbarer Weise erhöht würde. Ein solcher Fall lag hier vor; denn dem Schreiben des Rekurrenten an das Erbschaftsamt liess sich nicht mit Sicherheit entnehmen, dass es als förmliches schriftliches Angebot gelten wolle, zumal da es nicht an das Betreibungsamt gerichtet und zudem die Steigerung damals noch nicht angesetzt war. Das Betreibungsamt handelte deshalb auch von diesem Gesichtspunkt aus richtig, als es dem Schreibenden, der als Vertreter der betriebenen Erbschaft ohnehin an der Steigerung interes-

siert war, in der Folge Zeit und Ort derselben speziell anzeigte. Es durfte nun abwarten, ob er an der Steigerung persönlich erscheinen oder ein unmissverständliches schriftliches Angebot einreichen werde. Andererseits hätte der Rekurrent durch die Steigerungsanzeige auf die Möglichkeit aufmerksam werden können, dass sein Schreiben nicht als Angebot aufgefasst worden sei.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## **B. Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. Mesures juridiques en faveur de l'industrie hôtelière.**

### **ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER**

#### **ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES**

##### **16. Entscheid vom 28. April 1943 i. S. A.-G. Sporthotel Seehof und Parsennbahnhof.**

*Hotelschutzverordnung vom 19. Dezember 1941 :*

Art. 1, a und b : Weder Verschulden noch Unwürdigkeit folgt aus der Aufwendung verfügbarer Mittel zur Anschaffung von Vorräten im Rahmen des zur Weiterführung des Hotelbetriebes Notwendigen.

Art. 28 ist auch auf unversicherte Steuerschulden anwendbar. Verhältnis dieser Vorschrift zu den Art. 29 ff. betreffend Nachlass der Kurrentforderungen.

*Ordonnance instituant des mesures juridiques temporaires en faveur de l'industrie hôtelière et de la broderie, du 19 décembre 1941.*

Art. 1 a et b : Le fait d'employer des fonds disponibles à l'achat de provisions qui ne dépassent pas ce qui est nécessaire à la

continuation de l'exploitation de l'hôtel n'implique ni faute ni indignité.

L'art. 28 est également applicable aux créances d'impôts non garanties. Rapport entre cette disposition et les art. 29 et suiv. concernant la remise de dettes chirographaires.

*Ordinanza 19 dicembre 1941 che istituisce misure giuridiche temporanee a favore dell'industria degli alberghi e di quella dei ricami.*  
 Art. 1 a e b : L'aver impiegato delle disponibilità per l'acquisto di scorte che non eccedano quanto è necessario alla continuazione dell'esercizio dell'albergo non implica nè colpa nè indegnità.  
 L'art. 28 è pure applicabile ai crediti non garantiti a dipendenza d'imposte. Relazione tra questo disposto e gli art. 29 e seg. circa il condono dei debiti chirografari.

#### *Aus dem Tatbestand :*

A. — Mit Gesuch vom 25. Juni 1942 an die Nachlassbehörde rief die Rekurrentin als Eigentümerin eines von ihr selbst betriebenen Hotels in Davos-Dorf die Hotelerschutzverordnung vom 19. Dezember 1941 an. Sie beantragte die Bewilligung zur Abfindung ihrer Steuerschulden. Die Steuergläubiger widersetzten sich dem Gesuch : vor allem gehe es nicht an, dass die Schuldnerin alle übrigen Kurrentgläubiger ausser den steuerfordernden Gemeinwesen befriedigt habe ; das Gemeinwesen müsse als Steuergläubiger mindestens ebensogut berücksichtigt werden.

B. — Die Nachlassbehörde wies das Gesuch am 13. Januar 1943 ab. Trotz der durch den Krieg eingetretenen Krise des Hotelgewerbes sei die Schuldnerin nicht geradezu ausserstande, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Abgesehen von einer Sanierungsreserve enthalte die Bilanz verborgene « Aktiven bzw. Reserven » : die Wertpapiere seien unter ihrem Kurs eingesetzt, das Hotelmobiliar « zum mindestens sehr vorsichtig bilanziert » und die Betriebsvorräte gegenüber dem Vorjahr um Fr. 12,000.— erhöht worden. Statt solcher Anschaffungen wäre der Schuldnerin die Bezahlung der rückständigen Steuern obgelegen. Daher sei nicht nur die Unmöglichkeit der Schuldentilgung im Sinne von Art. 1 a, sondern auch die Würdigkeit im Sinne von Art. 1 b der Verordnung zu verneinen, letzteres insbesondere auch wegen der ungehörigen Hintansetzung der Steuergläubiger.

C. — Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Schuldnerin an dem Antrag fest, es sei ihr gemäss dem Vorschlag der SHTG eine Erledigung der erwähnten Steuerrückstände durch Barzahlung von 40 % zu bewilligen.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Dass die Rekurrentin « ohne eigenes Verschulden infolge der Wirtschaftskrise ihre Verbindlichkeiten nicht mehr oder nicht mehr voll erfüllen kann » (Art. 1 a der Hotelschutzverordnung), wird von der Vorinstanz mit Unrecht verneint.

Den fälligen Verpflichtungen von Fr. 24,787.30 standen am 30. April 1942 laut dem Kontrollbericht der SHTG nur Barmittel von Fr. 5667.60 gegenüber. Die behauptete Unterbewertung des Hotelmobiliars in der Bilanz ist belanglos. Zweck der von der Verordnung vorgesehenen Schutzmassnahmen ist, dem Hoteleigentümer das Durchhalten zu ermöglichen und ihn vor dem Verlust wie des Hotelgrundstückes, so auch des Mobiliars zu bewahren. Also kann dieses so wenig wie jenes mit seinem Veräusserungswert als Mittel zur Schuldentilgung in Betracht kommen, es handle sich denn um überflüssige Gegenstände, wovon jedoch hier nicht die Rede ist. Wertschriften zur Gewinnung von Barmitteln zu veräussern, wäre andererseits dem Schuldner allerdings zuzumuten. Hier stehen jedoch verpfändete Wertpapiere in Frage, aus deren Erlös kein Überschuss für andere Gläubiger zu erwarten wäre ; denn der Bankkredit, für den sie verpfändet sind, ist in der Bilanz in einer ungefähr dem gegenwärtigen Kurswert der Wertschriften entsprechenden Höhe ausgewiesen. Vorräte hat endlich die Rekurrentin nach dem erwähnten Kontrollbericht nur in solchem Masse angelegt, wie es für die Wiederaufnahme des Betriebes im kommenden Winter nötig war.

Als Ursache dieser Zahlungsunfähigkeit steht die Kriegskrise ausser Zweifel. Konnte sich doch die Schuldnerin in

den letzten Jahren vor dem Kriege anstandslos aufrechterhalten. Insbesondere ist nicht nachgewiesen, dass Steuern unbezahlt blieben, für welche schon vor Kriegsausbruch Rechnung gestellt worden wäre.

Der Vorwurf eines Verschuldens, indem die Rekurrentin durch zu grosse Abschöpfung von Mitteln zur Vorrathaltung sich selbst zahlungsunfähig gemacht habe, ist nach dem Gesagten gleichfalls nicht begründet. Die SHTG billigt diese Anschaffungen, wofür gerade die von ihr gewährten Mittel aufgewendet wurden. Deren Einsparung hätte übrigens lediglich zur Rückzahlung des mit gesetzlichem Pfandrecht gesicherten Betriebskredites an die SHTG geführt und wäre nicht etwa den Steuergläubigern zugute gekommen. Freilich ist die Gewährung von Vorschüssen durch die SHTG auch zur Abtragung von Steuerschulden nicht ausgeschlossen, aber in Art. 50 der Verordnung nicht über den Rahmen einer Abfindung im Sinne von Art. 28 hinaus vorgesehen, wie sie den Gegenstand des vorliegenden Gesuches bildet.

2. — Demgemäss lässt sich auch die Würdigkeit der Rekurrentin im Sinne von Art. 1 b der Verordnung nicht aus dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Ausgaben verneinen. Im übrigen wird ihr eine Verletzung des Anstandsgebotes der Gleichbehandlung der Kurrentgläubiger vorgehalten. Gewiss verdient unter Umständen eine Bevorzugung einzelner Gläubiger als unredliches Verhalten und damit als Unwürdigkeitsgrund angesehen zu werden. Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn ein Schuldner die zur Aufrechterhaltung seines Betriebes notwendigen Leistungen wie namentlich Zahlungen an Lieferanten und Handwerker erbringt und ihm daneben nicht genügend Mittel zur Befriedigung anderer Gläubiger verbleiben. Etwas anderes aber, etwa die Befriedigung von ungesicherten Finanzgläubigern zum Nachteil der Steuergläubiger, kann der Rekurrentin nicht vorgeworfen werden. Sie ist sogar fällige grundpfandgesicherte Verbindlichkeiten schuldig geblieben. Der erwähnte Betriebsvorschuss von

Fr. 14,000.— für 1941/1942, den ihr die SHTG mit gesetzlichem Vorzugspfandrecht gewährte, konnte nicht wie ausbedungen aus den Einnahmen des Winters 1941/1942 zurückbezahlt werden. Die letzten Annuitäten des Amortisationspfandtitels von rund Fr. 70,000.— sind gestundet. Die Graubündner Kantonbank, Gläubigerin der I. und II. Hypothek von rund Fr. 465,000.— bzw. Fr. 155,000.—, hat sich freiwillig für fünf Jahre vom Kriegsausbruch an gerechnet für die II. Hypothek dem variablen Zinsfuss und für die I. Hypothek einem herabgesetzten Minimal- und Maximalzinsfuss, sowie der sogenannten Zinsstreichungsklausel unterworfen. An den bis 30. April 1942 aufgelaufenen Zins der I. Hypothek im Betrage von Fr. 37,740 wurden seit Kriegsausbruch erstmals im Geschäftsjahr 1941/1942 Fr. 4584.87 herausgewirtschaftet, so dass unter Vorbehalt günstigerer Betriebsergebnisse der folgenden  $2\frac{1}{3}$  Betriebsjahre mit der Streichung von rund Fr. 30,000.— Zins der I. Hypothek zu rechnen ist.

3. — Endlich ist die Wirksamkeit der beantragten Massnahme im Sinne von Art. 1 c der Verordnung nicht zweifelhaft, so dass es an keiner der Voraussetzungen des Art. 1 gebricht.

4. — Ungesicherte Steuerschulden (als was die vorliegenden mangels irgendwelcher Pfandrechtsberührung erscheinen) sind wie im Konkurse so auch bei einem Nachlassvertrage den übrigen Kurrentschulden gleichzuachten. Sie unterliegen also der Abfindung mit der Nachlassdividende, nach der Hotelschutzverordnung ausserdem der Stundung gemäss Art. 10 und 19 und der besondern Art der Abfindung nach Art. 20, wogegen die Einführung einer variablen Steuerfestsetzung entsprechend der variablen Verzinsung « aus juristischen und staatsrechtlichen Gründen » abgelehnt wurde (Protokoll der Konferenz der vorberatenden Kommission vom 8. Dezember 1941 S. 6 zu Art. 19, dementsprechend dessen Abs. 3 ff.). Derartige Bedenken haben jedoch nicht von der Unterwerfung der Steuerschulden unter Art. 28 der Verordnung abgehalten,

der weder einem allfälligen Pfandvorrecht des Fiskus unbeschränkt Rechnung trägt, noch, auch abgesehen von solchen Vorrechten, die Höchstquote der Abfindung mit 50%, sondern nur die frühere Mindestgrenze von 25 % beseitigt hat. Diese Notverordnung ist für die anwendenden Behörden schlechtweg verbindlich. Hinsichtlich unver sicherter Steuern liegt es übrigens im wohlverstandenen Sinne der Verordnung selbst, die Schranke der 50 % nicht gelten zu lassen, wenn für die Kurrentschulden eine Nachlassdividende von mehr als 50 % zur Verfügung steht. Solchenfalls sind vielmehr um der Rechtsgleichheit willen auch für die Regelung der Steuerrückstände die Art. 29 ff. der Verordnung massgebend, und zwar gleichgültig ob als unbeglichene Kurrentschulden überhaupt nur Steuer schulden bestehen.

Im vorliegenden Falle führt indessen die Anwendung des Art. 28 wie der Art. 29 ff. zum gleichen Ergebnis. Es wäre nicht gerechtfertigt, eine Abfindung der Steuer schulden mit weniger als 50 % zu bewilligen, nachdem die Rekurrentin selbst in ihrem Steuererlassgesuch an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden soviel angeboten hatte. Noch mehr zu leisten, ist sie dagegen nach den Akten ausserstande. Der Abfindungsbetrag wird vielmehr auf Grund von Art. 50, b der Verordnung von der SHTG geleistet werden müssen, da sich die Hypothekargläubigerin eine Zahlung aus andern Mitteln der Rekurrentin zu ihren Lasten nicht gefallen zu lassen braucht. Angesichts der bedrängten Lage von Kanton und Gemeinde wird die SHTG, die nur 40 % beantragen zu sollen glaubte, etwas offenere Hand zeigen müssen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und die Barabfindung der bis zum 25. Juni 1942 (Datum des Gesuches) aufgelaufenen Steuern mit 50 % bewilligt.

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

### I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

##### 17. Arrêt du 19 juillet 1943 dans la cause Kaech.

###### *Droit de rétention du bailleur. Tierce opposition.*

1. Le déplacement des objets inventoriés n'a pas d'effet sur les droits que la prise d'inventaire a conférés au bailleur. Art. 282 et suiv. LP. Sont réservés les droits du tiers de bonne foi qui aurait acquis ces objets postérieurement à l'inventaire. Art. 284 LP (933 CC).
2. Le tiers qui prétend qu'un bien inventorié était sa propriété dès avant l'inventaire doit faire valoir ses droits dans la procédure prévue aux art. 107 ou 109 LP (art. 273 CO).
3. Le tiers revendiquant qui conteste avoir à ouvrir action doit, sous peine de déchéance, soulever ce moyen par la voie de la plainte dans les dix jours de celui où il a reçu la sommation de l'office.

###### *Retentionsrecht des Vermieters. Ansprüche Dritter.*

1. Die Wirkungen der Retentionsurkunde werden nicht beeinträchtigt dadurch, dass der Schuldner die verzeichneten Gegenstände wegschafft. Art. 282 ff. SchKG. Vorbehalten ist nachträglicher gutgläubiger Erwerb durch Dritte. Art. 284 SchKG (933 ZGB).
2. Über Eigentumsrechte Dritter, welche aus einem Erwerb vor der Retentionsnahme hergeleitet werden, ist im Widerspruchsverfahren zu entscheiden (Art. 107, 109 SchKG, dazu Art. 273 OR).
3. Widerspruchsverfahren: Will der Dritte die ihm nach Art. 107 SchKG zugewiesene Klägerrolle nicht annehmen, so hat er sich binnen zehn Tagen seit der Fristansetzung zu beschweren.

###### *Diritto di ritenzione del locatore. Rivendicazione di terzi.*

1. L'asportazione degli oggetti inventariati non influisce sui diritti che l'allestimento dell'inventario dà al locatore. Art. 282 e seg. L.E.F. Sono riservati i diritti del terzo in buona fede;